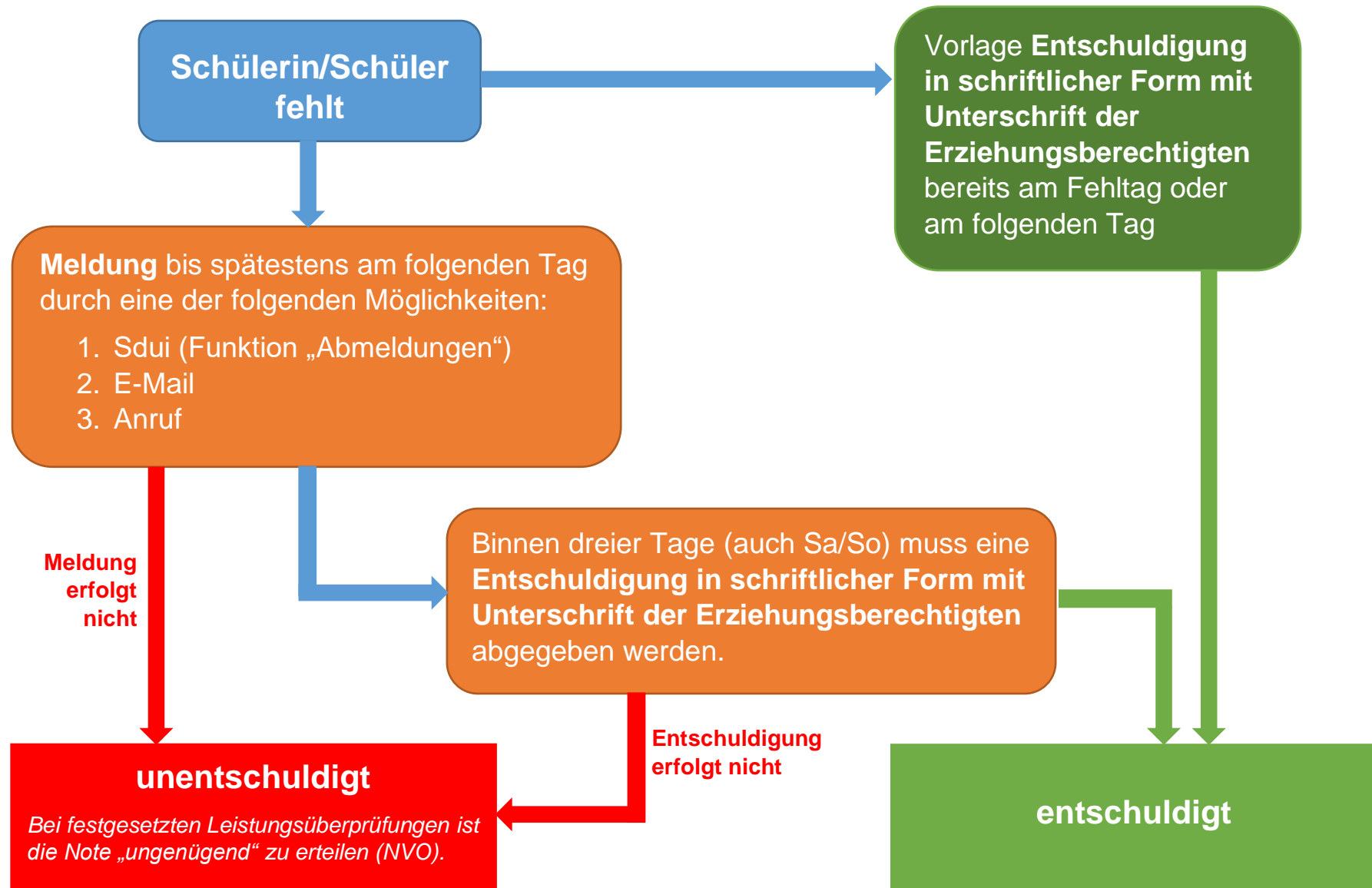


Entschuldigungsverfahren

(lt. Schulbesuchsverordnung)



Entschuldigungsverfahren (Schulbesuchsverordnung)

1. Wenn ein Schüler/eine Schülerin an einem Unterrichtstag fehlt muss bis spätestens am folgenden Tag eine **Meldung** erfolgen. Die Meldung erfolgt durch eine der folgenden Möglichkeiten:

- a. Sdwi (Funktion „Abmeldungen“)
- b. E-Mail
- c. Anruf

Erfolgt die Meldung nicht, gilt das Fehlen als unentschuldigt und bei festgesetzten Leistungsüberprüfungen ist die Note „ungenügend“ zu erteilen (NVO).

In dem Fall, dass Leistungsüberprüfungen versäumt werden, bitten wir um eine Benachrichtigung der jeweiligen Lehrkraft am Tag des Fehlens.

2. Binnen dreier Tage (auch Samstag/Sonntag) muss eine **Entschuldigung in schriftlicher Form mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten** abgegeben werden. Ansonsten gilt das Fehlen als unentschuldigt und bei festgesetzten Leistungsüberprüfungen ist die Note „ungenügend“ zu erteilen (NVO).
3. Falls eine schriftliche Entschuldigung bereits am Fehltag oder am folgenden Tag nach der Abwesenheit abgegeben werden sollte, gilt das Fehlen auch ohne vorherige Meldung als entschuldigt.